

# Gemeindereglement

---

## Wasserreglement



GEMEINDE **GRENGIOLS**

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Verantwortlichkeit und Ziele.....	4
Artikel 2 – Kontrolle und Aufsicht.....	4
Artikel 3 - Pflicht der Gemeinde .....	4
Artikel 4 - Versorgungsnetz .....	4
Artikel 5 - Bauten ausserhalb der Bauzone.....	4
Artikel 6 - Recht auf Anschluss.....	5
Artikel 7 - Verwendung von Trinkwasser .....	5
Artikel 8 - Öffentliche Brunnen.....	5
Artikel 9 - Haushälterische Nutzung.....	5
Artikel 10 - Anschlussgesuche.....	6
Artikel 11 – Leitungen.....	6
a) Hauptleitungen .....	6
b) Verteilleitungen.....	6
c) Anschlussleitungen.....	6
Artikel 12 – Verunreinigung von Quellen- Grundwasserschutzzonen und –areale .....	7
Artikel 13 - Ablehnung der Haftung für Schäden durch Unterbrüche.....	7
Artikel 14 - Kontrolle der Installationen .....	7
Gebührenordnung .....	7
Artikel 15 – Grundsatz.....	7
Artikel 16 – Finanzierung.....	7
Artikel 17 – Anschlussgebühren .....	8
Artikel 18 – Benutzungsgebühren.....	8
Artikel 19 – Verbrauchsgebühr .....	8
Artikel 20 – Wohneinheiten und Hotelzimmer .....	8
Artikel 21 – Restaurants .....	8
Artikel 22 – Gewerbebetriebe .....	9
Artikel 23 – Landwirtschaft (GVE).....	9
Artikel 24 – Rechnungsstellung und Fälligkeit .....	9
Artikel 25 – Verkauf der Liegenschaften .....	9
Artikel 26 – Zweckänderungen und Umbauten .....	9
Artikel 27 – Ausnahmefälle.....	9
Artikel 28 – Kündigung .....	10
Artikel 29 – Aufhebung des Abonnementes.....	10

Artikel 30 – Zuwiderhandlungen .....	10
Artikel 31 – Rechtsmittel.....	10
Artikel 32 – Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	10
Artikel 33 – Inkrafttreten .....	11
Anhang A .....	12
d) Kubische Berechnung von Hochbauten (Auszug aus SIA 116).....	12
e) Anschlussgebühren .....	12
Anhang B – Formular zur Festsetzung der Taxpunkte.....	13
Anhang C – Benutzungsgebühren.....	14
a) Jährliche Gebühren .....	14
b) Berechnung der Wohneinheiten und Taxpunkt pro Wohneinheit.....	14
c) Festsetzung der Verbrauchsgebühren für Gewerbebetriebe .....	14

## Die Urversammlung der Gemeinde Grengiols

eingesehen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG, SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV, SR 817.02)
- Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 16. Dezember 2016 (HyV, SR 817.021.1)
- Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)
- Kantonale Gesetzgebung: Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlage vom 21. Dezember 2016 (817.101)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG, 814.3)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- das Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und –arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen vom 2. September 2015, Kanton Wallis (814.200)
- die Art. 226 und 227 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976 (642.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

**beschliesst:**

## **Artikel 1 - Verantwortlichkeit und Ziele**

Die Wasserversorgung der Gemeinde Grengiols ist ein Betriebszweig der Gemeinde. Die Gemeinde ist insbesondere verantwortlich

- für die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen;
- die physisch-chemisch und bakteriologisch einwandfreie Qualität des Trinkwassers;
- die ausreichende Trinkwasserversorgung in bewohnten Siedlungen, um die Bedürfnisse von öffentlichen Diensten und Einzelpersonen zu erfüllen;

Der Gemeinderat setzt eine Kommission unter Leitung eines Mitgliedes des Gemeinderates ein. Der Brunnenmeister ist kraft seines Amtes Mitglied dieser Kommission.

Die Verwaltung und Überwachung der Trinkwasserversorgung obliegt dem Gemeinderat.

## **Artikel 2 – Kontrolle und Aufsicht**

Die Wasserversorgung, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

## **Artikel 3 - Pflicht der Gemeinde**

Die Gemeinde Grengiols gibt unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen Wasser für häusliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Bedürfnisse ab. Sie stellt die Löschwasserreserve innerhalb des Versorgungsnetzes (Bauzone) sicher.

Die risikobasierten Kontrollen der Wasserqualität obliegt der Gemeinde Grengiols und werden gemäss den Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) vollzogen. Der Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

## **Artikel 4 - Versorgungsnetz**

Das öffentliche Versorgungsnetz umfasst die gesamte Bauzone der Gemeinde. Der Ausbau geschieht im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

## **Artikel 5 - Bauten ausserhalb der Bauzone**

Ausserhalb des Versorgungsnetzes besteht grundsätzlich kein Recht auf Anschluss. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die Versorgungssicherheit innerhalb des Versorgungsnetzes nicht beeinträchtigt wird.

Bauten ausserhalb der Bauzone, welche an das kommunale Versorgungsnetz angeschlossen werden können, unterliegen, mit Ausnahme der Löschwasserreserve, welche die Gemeinde für diese Bauten nicht sicherstellen kann, den Bestimmungen dieses Reglements.

Bau und Unterhalt von Leitungen ausserhalb des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten der Berechtigten.

## **Artikel 6 - Recht auf Anschluss**

Innerhalb des Versorgungsnetzes besteht grundsätzlich ein Recht auf Anschluss. Mit der Anschlussbewilligung wird der Gesuchsteller Abonnent und hat die diesbezüglichen Gebühren zu entrichten.

## **Artikel 7 - Verwendung von Trinkwasser**

Es ist den Abonnenten nicht gestattet, Wasser zu andern als in diesem Reglement vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Es ist den Abonnenten namentlich untersagt, Trinkwasser zu turbinieren, Wiesen zu berieseln, für Feuchtbiotope in der Umgebung des Hauses zu verwenden und als Frostschutzmassnahme im Winter permanent laufen zu lassen. Das Erstellen privater Brunnen ist nur mit Bewilligung der Gemeinde möglich. Der Abonnent ist für die vorschriftsgemässe Benützung der Einrichtungen verantwortlich.

## **Artikel 8 - Öffentliche Brunnen**

Als öffentliche Brunnen gelten:

1. Viertel bei Haus Karl Ambord
2. Viertel bei Haus Karl Tenisch
3. Eggen bei Haus W. Zenzünen
4. Bäckerhäusern im Dörflein
5. Holewäg
6. Bädél bei Haus Vinzenz Karlen
7. Bädél bei Haus A. Heinen
8. Zenhäusern Im Dörflein
9. Vogelturm
10. Dorf Zenspeichern
11. Dorfplatz
12. Waschhaus
13. Dorf Sennerei
14. Hofacher
15. Dorf Pfarrhaus

Das Öffnen und Schliessen der vorgenannten öffentlichen Brunnen ist Sache einer vom Gemeinderat beauftragten Person. Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird gebüsst.

## **Artikel 9 - Haushälterische Nutzung**

Jeder Abonnent ist verpflichtet, einen übermässigen Wasserkonsum zu vermeiden.

Die Wasserleitungen sind so zu isolieren, dass auch bei anhaltender Kälte ein Einfrieren der Leitungen ohne ständiges Laufenlassen des Wassers verhindert wird. Bei anhaltender Trockenheit kann der Gemeinderat das Begiessen der Gärten und Hausvorplätze, das Waschen von Autos, usw. befristet einschränken oder verbieten.

## **Artikel 10 - Anschlussgesuche**

Gesuche für Neuanschlüsse, Erweiterungen oder Abänderungen sind mit den notwendigen Planunterlagen an den Gemeinderat zu richten.

Mit Erteilung der Baubewilligung wird dem Gesuchsteller mitgeteilt, dass der Anschluss an das Gemeinenetz durch den Brunnenmeister ausgeführt wird. Der Arbeitsaufwand und die Materialkosten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarifreglement im Anhang verrechnet.

## **Artikel 11 – Leitungen**

### **a) Hauptleitungen**

Als Hauptleitungen gelten alle Leitungen von der Quelfassung bis zum letzten Hydranten.

### **b) Verteilleitungen**

Als Verteilleitungen gelten Erschliessungsleitungen, welche die Hauptleitungen mit den einzelnen Hausanschlussleitungen verbinden.

Die Erstellungskosten der Verteilleitungen werden wie folgt verteilt:

- Die Grabarbeiten gehen zu Lasten der angeschlossenen Gebäudeeigentümer.
- Die Leitungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Für die Installation und die technischen Anforderungen ist die Gemeinde verantwortlich.

### **c) Anschlussleitungen**

Die Zuleitung vom Grundstück ans Gemeinenetz, inklusive Anschlussschieber, erfolgt auf Kosten des Abonnenten. Die Anschlussleitungen müssen technisch einwandfrei erstellt und fachgerecht verlegt werden. Generell gilt das Normenwerk des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

Fehlerhafte Installationen werden auf Kosten des Abonnenten verbessert.

Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde ist befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten (inkl. Ortungskosten) auf Kosten des Abonnenten ausführen zu lassen.

Installationen am Netz dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine Vergabe haben.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, andern Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten gemäss den Bestimmungen des Art. 691 ZGB. Bei Baubeginn muss das schriftliche Einverständnis der Eigentümer für das Durchleitungsrecht von Privatleitungen vorliegen. Änderungen der

Linienführung sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Der Gemeinderat entscheidet in diesen Fällen.

## **Artikel 12 – Verunreinigung von Quellen- Grundwasserschutzzonen und –areale**

Zum Schutz der Quell- und Grundwasserfassungen von öffentlichem Interesse sind die Fassungsinhaber verantwortlich durch ein Hydrogeologiebüro die Grundwasserschutzzonen und –areale und die Schutzvorschriften mit den entsprechenden Boden- Nutzungseinschränkungen auszuarbeiten. Diese sind vom Kanton zu genehmigen und in den Zonennutzungsplan der Gemeinde aufzunehmen.

Die Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken in Grundwasserschutzzonen und –arealen sind in den jeweiligen Schutzzonenvorschriften geregelt. Alle Bauvorhaben innerhalb der Grundwasserschutzzonen und –areale müssen vorgängig der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden.

Die Schutzmassnahmen der bundesrechtlichen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

## **Artikel 13 - Ablehnung der Haftung für Schäden durch Unterbrüche**

Für Schäden, die auf Unterbrüche in der Versorgung zurückzuführen sind, kann die Gemeinde nicht verantwortlich gemacht werden.

## **Artikel 14 - Kontrolle der Installationen**

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit überprüfen zu lassen. Der mit dieser Kontrolle Beauftragte hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird eine Frist eingeräumt, um die Mängel auf Kosten des Abonnenten zu beheben. Wird die Reparatur nicht ausgeführt, ist die Gemeinde befugt, unterlassene Arbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen zu lassen.

## **Gebührenordnung**

### **Artikel 15 – Grundsatz**

Aufgrund des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 kann die Gemeinde für Dienstleistungen Gebühren erheben, welche der Abschreibung, den Investitionen, den Unterhalts- und Betriebskosten sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung tragen. Die Gebühren gewähren Kostendeckung, Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit.

### **Artikel 16 – Finanzierung**

Die Wasserversorgung der Gemeinde wird wie folgt finanziert:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren

Die Einnahmen aus den Gebühren sind zweckgebunden. Die Wasserversorgung ist in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen für den Betrieb und Unterhalt der einschlägigen Anlagen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für

Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst. Die Anpassung der Anschluss- sowie Benutzungsgebühren liegt im Rahmen der Spannweite in der Kompetenz des Gemeinderates.

### **Artikel 17 – Anschlussgebühren**

Die Gebühren für den Anschluss von Neubauten an die Wasserversorgung werden nach dem Rauminhalt berechnet. Die Berechnung des Rauminhaltes erfolgt gemäss der SIA-Norm 116 (siehe Auszug Anhang A). Der Kubikmeter Preis wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Anschlussgebühren von landwirtschaftlichen Gebäuden, Speichern, Stadeln, Schuppen, Grossgaragen und Einstellhallen werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt. Sie dürfen nicht höher sein, als die ordentlichen Gebühren für Neubauten. Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche über keinen Wasseranschluss verfügen, entfällt die Gebührenpflicht.

### **Artikel 18 – Benutzungsgebühren**

Alle Abonnenten müssen eine Benutzungsgebühr entrichten. Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr sowie einer Verbrauchsgebühr (nach Taxpunkten) zusammen. Die Benutzungsgebühr berechnet sich aufgrund des Verwendungszweckes eines Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dabei wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- a) Wohneinheiten
- b) Hotelzimmer und Hotelappartements
- c) Restaurationsbetriebe
- d) Gewerbebetriebe
- e) Landwirtschaft (GVE)

### **Artikel 19 – Verbrauchsgebühr**

Die Berechnung der Verbrauchsgebühren erfolgt auf Grund von Taxpunkten gemäss Anhang C. Die Berechnung der Taxpunkte der einzelnen Gebäude und Gebäudeteile erfolgt durch den Gemeinderat. Sie ist jedem Liegenschaftseigentümer unter Angabe der massgeblichen Berechnungsgrundlagen schriftlich mitzuteilen (siehe Anhang B). Die Verfügung betreffend der Berechnung der Taxpunkte kann schriftlich innert 30 Tagen nach Zustellung angefochten werden. Der Grundeigentümer hat das Recht, in begründeten Fällen eine Nachprüfung der Taxpunktfestsetzung zu verlangen. Allfällige Aufwendungen können in Rechnung gestellt werden.

### **Artikel 20 – Wohneinheiten und Hotelzimmer**

Die Verbrauchsgebühr von Wohnungen, Zimmern, Hotelzimmern und Hotelappartements wird auf Grund von Wohneinheiten berechnet. Die Berechnung erfolgt gemäss den im Anhang C aufgestellten Grundsätzen. Die Verbrauchsgebühr pro Wohneinheit beträgt 1 Taxpunkt.

### **Artikel 21 – Restaurants**

Die Verbrauchsgebühren für Restaurants werden nach den Sitzplätzen berechnet. Pro 7 Sitzplätze wird eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 1 Taxpunkt berechnet. Für nicht ganzjährig benutzbare Terrassen etc. sind keine Verbrauchsgebühren zu zahlen.

## **Artikel 22 – Gewerbebetriebe**

Die Verbrauchsgebühr für Gewerbebetriebe wird vom Gemeinderat im Rahmen der nachfolgenden Kategorien, unter Beachtung der im Anhang C aufgeführten Festsetzungen der Taxpunkte und unter Berücksichtigung des ungefähren Wasserverbrauchs der einzelnen Betriebe festgesetzt.

- a) Dienstleistungsbetriebe: 2 – 6 Taxpunkte
- b) Handels- und Handwerksbetriebe:
  - Mit kleinem Verbrauch 2 – 8 Taxpunkte
  - Mit mittlerem Verbrauch 9 – 16 Taxpunkte
  - Mit grossem Verbrauch 17 – 60 Taxpunkte
- c) Öff. Gebäude, Verkehrsbetriebe etc.: 2 – 30 Taxpunkte

Dem Abonnenten sind auf Verlangen die Bewertungskriterien des Gemeinderates bekannt zu geben.

## **Artikel 23 – Landwirtschaft (GVE)**

Für die Landwirtschaft wird pro Grossvieheinheit ein spezieller Taxpunkt berechnet

## **Artikel 24 – Rechnungsstellung und Fälligkeit**

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich an die im Grundbuch eingetragenen Liegenschaftseigentümer. Befindet sich eine Liegenschaft im Miteigentum und ist unter ihnen keine Aufteilung des Eigentums vorgenommen, so haften die Miteigentümer der Gemeinde gegenüber solidarisch. Sie können der Gemeinde gegenüber einen Vertreter benennen. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Ein allfälliger Mehrwertbeitrag und die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes ist. Die einmalige Anschlussgebühr und die Anschlusskosten für neue Gebäude sind vor Baubeginn zu bezahlen.

## **Artikel 25 – Verkauf der Liegenschaften**

Beim Verkauf der Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfall haftet er für die Gebühren bis zur Mitteilung des Eigentumswechsels solidarisch mit dem neuen Eigentümer.

## **Artikel 26 – Zweckänderungen und Umbauten**

Bei wesentlichen Zweckänderungen und Umbauten von Gebäuden hat der Gemeinderat von sich aus oder aufgrund eines Begehrens des Eigentümers eine Neueinstufung des Gebäudes vorzunehmen.

## **Artikel 27 – Ausnahmefälle**

Über Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat.

## **Artikel 28 – Kündigung**

Eine Kündigung des Abonnementes hat schriftlich und wenigstens 3 Monate vor Ende des Jahres zu erfolgen. In Ermangelung einer solchen Kündigung gilt das Abonnement jeweils als für ein Jahr erneuert.

## **Artikel 29 – Aufhebung des Abonnementes**

Bei Aufhebung des Abonnementes ist der Gemeinderat berechtigt, die Leitung des Liegenschaftseigentümers auf dessen Kosten von der öffentlichen Leitung abtrennen zu lassen.

## **Artikel 30 – Zuwiderhandlungen**

Wird diesen Vorschriften zuwider gehandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen bis zu Fr. 5000.-- zu verhängen. Dies unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt sind. Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen.

## **Artikel 31 – Rechtsmittel**

Gegen summarisch begründete Strafbescheide kann der Beschuldigte nach Massgabe der Art. 34a – 34g VVRG Einsprache erheben und zwar bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat (Art. 34i Abs. 1 in Verbindung mit Art. 34a Abs. 2 VVRG). Einzig dieser Einsprache Entscheid unterliegt der Berufung (Art. 34k VVRG). Zuständig für die Beurteilung der Berufung ist ein Richter des Kantonsgerichts. (Art. 14 Ziff. 2, in Verbindung mit Art. 194bs Ziff. 1 Strafprozessordnung).

Gegen eine Strafverfügung, die im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 34l VVRG ergangen ist, ist direkt die Berufung an einen Richter des Kantonsgerichts gegeben (Art. 34l VVR; Art. 14 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 194bis Ziff. 1 Strafprozessordnung).

## **Artikel 32 – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Bestimmungen.

### Artikel 33 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung unterbreitet und tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2018

Der Präsident:

Armin Zeiter

Die Schreiberin:

Sarah Walpen

So beschlossen durch die Urversammlung der Gemeinde Grengiols am 07. Juni 2018

Der Präsident:

Armin Zeiter

Die Schreiberin:

Sarah Walpen

Homologiert durch den Staatsrat am 20. Juli 2018

### Änderungen Artikel 11 – Leitungen:

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 01. Mai 2019 und durch die Urversammlung vom 06. Juni 2019

Der Präsident:

Armin Zeiter

Die Schreiberin:

Sarah Walpen

Homologiert durch den Staatsrat am 15. Juli 2019.

## Anhang A

### d) Kubische Berechnung von Hochbauten (Auszug aus SIA 116)

#### 1. Ermittlung des Rauminhaltes

Die Ermittlung des kubischen Inhaltes erfolgt für jedes Stockwerk gemäss der überbauten Fläche und der Höhe von O.K. Fussboden bis O.K. Decke. Auch Unterkellerungen werden nach ihrer Fläche und Höhe berechnet. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit ihrer Höhe bis O.K. Kehlboden, ohne Abzug der Dachschrägen berechnet; ebenso wird bei zurückgesetztem Dachgeschoss der Rücksprung nicht abgezogen (Fig. 1). Ebenfalls in Betracht fallen kleine Ausbauten wie vereinzelt Balkone, Vordächer, Freitreppen, Kellerfensterschächte usw.

#### 2. Gebäudehöhen (Zuschläge)

Um den höheren Durchschnittskosten von Bauteilen, zu denen kein Keller oder Dachraum zugemessen wird, Rechnung zu tragen, sind folgende Zuschläge zu den Höhenmassen zu machen:

##### a. Geneigte Dächer

Zuschläge für nichtausgebaute Dachgeschosse von O.K. Decke an gerechnet:

- a) Bei Pult-, Sattel- und Walmdächern  $\frac{1}{3}$  der Höhe von O.K. Dachgebälk bis First, jedoch mindestens 1.0 Meter (Fig. 2)
- b) Bei Mansarden- und Sieddächern  $\frac{1}{2}$  der Höhe, jedoch mindestens 1.5 Meter.

##### b. Flachdächer

Zuschläge von O.K. oberster Decke an gerechnet:

- a) 1.0 Meter, wenn begehbar (Fig. 3)
- b) 0.5 Meter, wenn nicht begehbar (Fig. 4).

##### c. Unterkellerungen

- a) für nicht unterkellerte Räume die Höhe von O.K. Erdgeschossfussboden bis zur ausgemittelten Höhe des gewachsenen Terrains, jedoch mindestens 1.0 Meter (Fig. 2)
- b) Als Unterkellerungen gelten nur ausgesprochene Kellerräume, wie Heizraum, Vorratslager, Waschküchen usw. Für alle Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen, die eine bessere Bodenisolierung verlangen (z.B. Kochküchen, Wohn- und Schlafräume, Büros, Versammlungsräume und Turnhallen) müssen mit 1.0 Meter Bodenzuschlag berechnet werden (Fig. 4).

#### 3. Offene Gebäudeteile

Vorgebaute offene Gebäudeteile (offene Vorhallen und Schutzdächer, Liegehallen, Veranden und andere offene Bauteile) werden zur Hälfte ihres wie oben ermittelten Inhaltes berechnet (einschliesslich Boden- und Dachzuschlag). Das Kubikmass der Gebäulichkeiten ist von der Kommission selber zu ermitteln; weder die Angaben des Eigentümers noch die Masse der Pläne sind ausschlaggebend.

#### e) Anschlussgebühren

<b>Wohngebäude</b>	Trinkwasser	Fr. 2.-/ m <sup>3</sup>
<b>Gewerbebauten</b>	Trinkwasser	Fr. 2.-/ m <sup>3</sup>
<b>Landwirtschaftliche Bauten</b>	0001 – 1000 m <sup>3</sup>	Fr. 1.-/ m <sup>3</sup>
	1001 – 1500 m <sup>3</sup>	Fr. 0.75/ m <sup>3</sup>
	1501 – 2000 m <sup>3</sup>	Fr. 0.50/ m <sup>3</sup>
	2001 m <sup>3</sup> und grösser	Fr. 0.25/ m <sup>3</sup>

## Anhang B – Formular zur Festsetzung der Taxpunkte

### Formular zur Festsetzung der Taxpunkte

**Grundeigentümer:** \_\_\_\_\_  
**Adresse / Ort:** \_\_\_\_\_  
**Telefon:** \_\_\_\_\_  
**E-Mail:** \_\_\_\_\_  
**Parzellen Nr.:** \_\_\_\_\_  
**Name des Gebäudes:** \_\_\_\_\_  
 Mehrfamilienhaus       Einfamilienhaus       Stockwerkeigentum  
**Stockwerk der Wohnung:** \_\_\_\_\_

#### Wohnungen/Studio bestehend aus:

Anzahl		WE	Taxpunkte
_____	Küche mit Ess- und Wohnzimmer	1	_____
_____	Badezimmer/WC	½	_____
_____	Arbeitszimmer	½	_____
_____	Schlafzimmer	½	_____
_____	Kinderzimmer	½	_____
_____	Zimmer über 35 m <sup>2</sup>	1	_____

**Taxpunkte Total für diese Wohnung/Studio** \_\_\_\_\_

1 Wohneinheit (WE) = 1 Taxpunkt

## Anhang C – Benutzungsgebühren

### a) Jährliche Gebühren

Grundgebühr	Fr. 50.- bis Fr. 70.-
Wert eines Taxpunktes für Trinkwasser	Fr. 40.- bis Fr. 80.-
Wert eines Taxpunktes für Landwirtschaft (pro GVE)	Fr. 15.- bis Fr. 30.-

### b) Berechnung der Wohneinheiten und Taxpunkt pro Wohneinheit

Die Grundlage zur Berechnung der Taxpunkte bildet das Formular zur Festsetzung der Taxpunkte (Anhang B), wobei eine Wohneinheit ein Taxpunkt darstellt.

### c) Festsetzung der Verbrauchsgebühren für Gewerbebetriebe

#### Dienstleistungsbetriebe

Büro, Bank, Post	2	Taxpunkte
Arzt	2	Taxpunkte
Coiffeur	2	Taxpunkte
Camping	4	Taxpunkte

#### Handwerk und Gewerbe -mit kleinem Verbrauch

Schreinerei, Zimmerei, Malerei, Schlosserei	2	Taxpunkte
kleines Verkaufsgeschäft	2	Taxpunkte
grösseres Verkaufsgeschäft	4	Taxpunkte
Gartenbau	4	Taxpunkte
Bäckerei	4	Taxpunkte
Sennerei	4	Taxpunkte

#### mit mittlerem Verbrauch

Autowerkstatt ohne Autowaschanlage	9	Taxpunkte
Metzgerei	9	Taxpunkte
WC-Service	10	Taxpunkte
Sennerei mit Käseerei	10	Taxpunkte
Autowerkstatt mit Autowaschanlage	16	Taxpunkte

#### Restaurants und Hotels

Pro 7 Sitzplätze	1	Taxpunkt
Pro Hotelzimmer	0.5	Taxpunkt

#### Öffentliche Gebäude, Verkehrsbetriebe etc.

Kirche mit Friedhof	4	Taxpunkte
Schulhaus	8	Taxpunkte
Parkhaus	10	Taxpunkte
Bahnstation mit öff. WC	10	Taxpunkte
Schulhaus mit Turnhalle	16	Taxpunkte